

Beschlussvorlage

BV-Nummer	Datum	Aktenzeichen
2154/I/10.3/2025	04.12.2025	004- 05:IKZ/Soziales/Betreuungsbehörde

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	15.12.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand **IKZ-Modellvorhaben Südwestpfalz - Zweckvereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde - Anpassung der Zweckvereinbarung**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der angepassten Zweckvereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde zu.

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 30.06.2025 und gleichlautenden Beschlüssen des Kreistags des Landkreises Südwestpfalz vom 30.06.2025 und des Stadtrates der Stadt Zweibrücken vom 02.07.2025 wurde die Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde genehmigt.

In der Zwischenzeit wurde die Zweckvereinbarung von Herrn Oberbürgermeister Zwick sowie von Herrn Dr. Wosnitza und Frau Dr. Ganster unterzeichnet und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als unterster gemeinsamer Aufsichtsbehörde zur kommunalrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 12 Abs. 2 KomZG vorgelegt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat der federführenden Stadtverwaltung Zweibrücken mit Schreiben vom 19.11.2025 mitgeteilt, dass zur Genehmigung der Zweckvereinbarung Änderungen erforderlich seien.

Folgend sind die Änderungen aufgeführt und eine korrigierte Fassung der Zweckvereinbarung als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt:

Im einleitenden Teil der Zweckvereinbarung wird folgender Satzteil gestrichen: „[...] und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom“

Die ADD vertritt, entgegen den übrigen Zweckvereinbarungen im Rahmen des IKZ-Modellprojekts, die Auffassung, dass bei Unterzeichnung des Originals das Datum der Genehmigung noch nicht bekannt sei und der Satz folglich zu streichen sei.

§ 4 Abs. 3 der Zweckvereinbarung:

Alte Fassung:

„Die Mitarbeitenden der Stadt Pirmasens wechseln zunächst für ein Jahr im Wege der Abordnung zur gemeinsamen Betreuungsbehörde Zweibrücken.“

In den derzeit laufenden Einstellungsverfahren des Landkreises Südwestpfalz für die Stellen der Betreuungsbehörde wird auf die bevorstehende Zusammenarbeit und den Dienstherren- bzw. Arbeitgeberwechsel informiert.

Entsprechend § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) soll das Personal der Betreuungsbehörden des Landkreises Südwestpfalz ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung und eventuell das Personal der Stadt Pirmasens nach einem Jahr auf die Stadt Zweibrücken übergehen. Die Übernahme beinhaltet die bisher bestehenden Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Besitzstände, Beschäftigungszeiten, Eingruppierungen sowie die Fortführung der betrieblichen Altersversorgung.“

Neue Fassung:

„Die Mitarbeitenden der Stadt Pirmasens wechseln zunächst für ein Jahr im Wege der Abordnung zur gemeinsamen Betreuungsbehörde Zweibrücken.“

Sofern der Landkreis Südwestpfalz Einstellungsverfahren für die Stellen der Betreuungsbehörde durchführt, wird auf die bevorstehende Zusammenarbeit und den Dienstherren- bzw. Arbeitgeberwechsel informiert.

Entsprechend § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) soll, falls vorhanden, das Personal der Betreuungsbehörden des Landkreises Südwestpfalz ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung und eventuell das Personal der Stadt Pirmasens nach einem Jahr auf die Stadt Zweibrücken übergehen. Die Übernahme beinhaltet die bisher bestehenden Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Besitzstände, Beschäftigungszeiten, Eingruppierungen sowie die Fortführung der betrieblichen Altersversorgung. Entsprechendes gilt für beamtenrechtliche Dienstverhältnisse.“

Begründung:

Leider waren die am Anfang des Jahres 2025 durchgeföhrten Einstellungsverfahren des Landkreises Südwestpfalz für die Stellen der Betreuungsbehörde nicht erfolgreich, sodass kein Personal in die gemeinsame Betreuungsbehörde eingebracht werden kann. Möglicherweise werden nochmals Einstellungsverfahren beim Landkreis Südwestpfalz durchgeführt, bei denen über die bevorstehende Zusammenarbeit und den Dienstherren- bzw. Arbeitsgeberwechsel informiert wird.

Wir haben den Wechsel einer Beamtin in die Betreuungsbehörde vollzogen, sodass der Absatz mit folgendem Satz ergänzt wird: „*Entsprechendes gilt für beamtenrechtliche Dienstverhältnisse.*“

§ 5 Abs. 4 der Zweckvereinbarung:

Alte Fassung:

„Über die Aufteilung des in der gemeinsamen Betreuungsbehörde eingesetzten Personals zwischen dem Landkreis Südwestpfalz und der Städte Pirmasens und Zweibrücken werden im Fall einer Kündigung bzw. Aufhebung der Zweckvereinbarung einvernehmliche Regelungen getroffen.“

Neue Fassung:

„Grundsätzlich werden im Falle einer Kündigung bzw. Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufteilung des in der gemeinsamen Betreuungsbehörde eingesetzten Personals zwischen dem Landkreis Südwestpfalz und der Städte Pirmasens und Zweibrücken einvernehmliche Regelungen getroffen.“

Sofern keine einvernehmlichen Regelungen getroffen werden, wird das hierbei eingesetzte Personal unter Berücksichtigung der geltenden arbeitsrechtlichen und dienstrechtlchen Bestimmungen neu zugeordnet. Zunächst wird eine IST-Personalbestandsaufnahme durchgeführt. Die Verteilung des Personals erfolgt auf Grundlage des Stellenbemessungskonzepts. Das IST-Personal wird unter den Kooperationspartnern mit Hinblick auf den jeweiligen Umfang des Aufgabenbereichs sowie die Größe des jeweiligen Gemeindegebiets aufgeteilt. Mindestens jedoch erhält jeder der Kooperationspartner die Personalanzahl, die er zu Beginn der Zusammenarbeit als personelle Erstbesetzung in die gemeinsame Betreuungsbehörde eingebracht hat. Sofern Mitarbeitende bisher im Rahmen von Abordnung tätig waren, endet diese Zuordnung ebenfalls und sie kehren zu ihrer ursprünglichen Gemeinde zurück. Die Kooperationspartner verpflichten sich, den Übergang des Personals transparent und mit Rücksicht auf die Belange der betroffenen Mitarbeitenden durchzuführen.

Alle organisatorischen Maßnahmen und personellen Veränderungen sind schriftlich zu dokumentieren und den betroffenen Mitarbeitenden sowie den jeweiligen Personalstellen unverzüglich mitzuteilen.“

Begründung:

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion war die Formulierung in der alten Fassung zu unpräzise. Es solle detailliert beschrieben werden, wie das Personal nach einer Kündigung bzw. Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen den Kooperationspartnern aufgeteilt wird. Die zuerst genannte Formulierung zur einvernehmlichen Regelung kann allerdings als grundsätzliche Lösung erhalten bleiben, ergänzt um detaillierte Regelungen in der neuen Fassung.

§ 7 der Zweckvereinbarung:

Alte Fassung:

„Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen und tritt am _____ in Kraft.“

Neue Fassung:

„Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten in Kraft.“

Begründung:

Die ADD vertritt, entgegen den übrigen Zweckvereinbarungen im Rahmen des IKZ-Modellprojekts, die Auffassung, dass bei Ausfertigung des Originals das Datum des Inkrafttretens nicht bekannt sie und man daher die Formulierung aus dem KomZG übernehmen solle.

 **Pirmasens lebt...**

X	Zukunft	Tourismus
	Gemeinschaft	Natur
	Chancengleichheit	Mobilität
	Kommunikation	Gesundheit
	Innenstadt	

...Stadtteilbild der Stadt Pirmasens

Datum / Oberbürgermeister